

Satzung

Naturfreunde Herborn- Seelbach

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Naturfreunde Herborn- Seelbach“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name „Naturfreunde Herborn- Seelbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herborn- Seelbach.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, sowie die Erhaltung, Verbesserung und Verschönerung von Freizeiteinrichtungen innerhalb der Gemarkung von Herborn- Seelbach, Beiträge zur Verschönerung des Ortsbildes zu leisten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch unmittelbare aktive Beteiligung der Mitglieder zu schützenden, erhaltenden oder gestaltenden Maßnahmen innerhalb der vorgenannten Bereiche.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Austritt, Tod, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gegenüber dem Vorstand den Austritt aus dem Verein erklären.
3. Stirbt ein Mitglied so gilt es mit dem Tage des Todes als ausgeschieden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt
 - b. gestrichen
 - c. trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen satzungsmäßig gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt
 - d. es zahlungsunfähig geworden ist.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine besondere Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt nach folgender Maßgabe:

Bei der ersten Wahl wird gewählt: der 1. Vorsitzende, Kassierer, 1. und 3. Beisitzer, während der übrige Vorstand im Amt bleibt.

Beim zweiten Wahltermin wird gewählt: der 2. Vorsitzende, Schriftführer, 2. Beisitzer.

Bei den folgenden Wahlterminen ist in diesem Wechsel zu verfahren.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
4. Zur Eingehung von Verpflichtungen über DM 1000,-- ist der Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Diese Regelung betrifft nur das Innenverhältnis.
5. Dem Kassierer obliegt die Kassenführung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassierer führt einen Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins, die Pressearbeit, sowie die Protokollierung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
7. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§8 Vertretung des Vereins

Zur Vertretung des Vereins nach Aussen sind jeweils der erste oder zweite Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

§10a Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung, nachdem dieser einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abgegeben hat.
3. Für das jeweilige Geschäftsjahr werden zwei Kassenprüfer gewählt.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
Über diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung – in diesem Fall ist geheime Abstimmung durchzuführen.

§11 Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§12 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet der Vorstand, bei Vereinsauflösung die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§13 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuer- begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 29.4.93 in Kraft.

